

Bürgersöhne *Oelsburg* von 1989 e.V.



Vereins -Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Bürgersöhne Oelsburg von 1989 e.V

und hat seinen Sitz in Ilsede, Ortsteil Ölsburg.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim mit der Nummer VR 160361 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, durch gemeinschaftliche Veranstaltungen die Zusammengehörigkeit der Ölsburger Einwohner zu pflegen und zu fördern. Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede männliche Person werden, die verheiratet ist oder das 25. Lebensjahr vollendet hat, in Ölsburg wohnt oder gewohnt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Bürgersöhne *Oelsburg* von 1989 e.V.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Bei der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe sofort fällig.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Eintritt nach dem Volksfest bis zum 31.12 des Jahres wird im Eintrittsjahr nur der zweite Halbjahresbeitrag fällig.

Der festgelegte Jahresbeitrag wird in zwei Teilbeträgen jeweils im April und August des Geschäftsjahres fällig und grundsätzlich im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.

Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag bzw. der halbe Jahresbeitrag sofort fällig und ist zusammen mit der Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, sowie durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung(Jahreshauptversammlung) sollte einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels Rundschreiben einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gegeben oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde ILSEDE veröffentlicht wurde.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Zehntel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung sollte im ersten Halbjahr - des jeweiligen Jahres stattfinden.

Die Jahreshauptversammlung beinhaltet:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des 1. Kassierers
- Bericht des 1. Schriftführers
- Bericht der Kassenprüfer
- Anfallende Vorstandswahlen (alle 2 Jahre)
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer

Bürgersöhne *Oelsburg* von 1989 e.V.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Kassierer
 - 2. Kassierer
 - 1. Schriftführer
 - 2. Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand kann ein Mitglied der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften und Maßgaben der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet alle Versammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorgenannten Angelegenheiten

Der 1. Kassierer verwaltet die Vereins-Kassengeschäfte, das Vereinseigentum, sorgt für die Einziehung der Beiträge und führt die Mitgliedskarten.

Alle Ausgaben und Einnahmen sind durch Belege nachzuweisen.

Der 1. Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins.

Der 2. Kassierer bzw. 2. Schriftführer vertritt den 1. Kassierer bzw. 1. Schriftführer im Verhinderungsfalle. Darüber hinaus können sie vom Vorstand mit bestimmten, abgegrenzten Aufgaben beauftragt werden.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung sind für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Belege zu prüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten. Um eine Kontinuität sicherzustellen, sollen die Kassenprüfer nach zwei Amtszeiten jährlich versetzt ausscheiden. Zusätzlich wird ein Reservekassenprüfer gewählt, welcher bei Ausfall eines Kassenprüfers stellvertretend die Prüfungsaufgaben übernimmt.

§ 15 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes. Zur Unterstützung kann ein Mitglied der Mitgliederversammlung zum erweiterten Vorstand gewählt werden.

Bürgersöhne *Oelsburg* von 1989 e.V.

§ 16 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Sonstige Beschlüsse

Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit erfasst. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich.

§ 18 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten den Mitgliedern zu. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere ein Datenverkauf, ist nicht statthaft
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu

Anmerkung :

Mit dieser geänderten Fassung vom 02.04.2022 wird die Satzung vom 03.01.2015 außer Kraft gesetzt.

Oelsburg, den 02.04.2022

Beschlossen, verkündet und genehmigt

Der Vorstand